

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1655

Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie; Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn zur Unterstützung von Kulturunternehmen

1. Erwägungen

Am 26. September 2020 ist das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) in Kraft getreten. Es gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die kulturspezifischen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15). Die Verordnung gilt ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021.

Nach Artikel 11 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes kann der Bund Kulturunternehmen mit Finanzhilfen unterstützen. Zur Unterstützung der Kulturunternehmen kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte ausgerichtet (Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes). Eine doppelte Unterstützung mit Finanzhilfen gestützt auf Artikel 11 und mit Härtefall-Massnahmen gestützt auf Artikel 12 schliesst Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes aus.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen (Art. 11 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes). Bei der Berechnung der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten nach Artikel 11 Absatz 3 des Covid-19-Gesetzes werden Beiträge der Kantone nur so weit berücksichtigt, als sie die Kulturausgaben ihrer Rechnungen 2019 übersteigen. Allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden sowie der Lotterien werden den Anteilen der Kantone angerechnet (Art. 21 Abs. 1 der Covid-19-Kulturverordnung).

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur (BAK) und dem Kanton Solothurn sieht eine maximale Bundesbeteiligung von 3'215'900 Franken vor. Somit wird auch der Kanton Solothurn für die Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten von Kulturunternehmen höchstens 3'215'900 Franken aufwenden. Die Mittel werden im Voranschlag 2021 als Finanzgrösse "COVID-19 Massnahmen Kulturbereich" eingestellt und dem Kantonsrat im Rahmen der Beschlussfassung zum Voranschlag 2021 beantragt.

2. Beschluss

- 2.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn zur Unterstützung von Kulturunternehmen wird genehmigt. Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

- 2.2 Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte von Kulturunternehmen von maximal 3'215'900 Franken geht zulasten der Finanzgrösse "COVID-19 Massnahmen Kulturbereich" unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)